ZVR: 913596619
Tulln, 20.10.2020

Geflügelgesundheitsprogramm Teil I
„Salmonellenbekämpfung“
Ergänzung des Impfprogrammes bei Elterntieren

Der Salmonellenstamm S. Infantis bereitet im Geflügelsektor anhaltend Sorgen. Seitens des Geflügelgesundheitsdienstes werden umfangreiche Maßnahmen inclusive Betriebssanierungen ergriffen.
Seit wenigen Wochen ist ein neuer Impfstoff am Markt verfügbar, der zusätzlich zu den Stämmen S. Enteritidis und S. Typhimurium auch den S. Infantis umfasst.
Der neue Impfstoff Nobilis Salenvac ETC soll in einem geänderten Impfprogramm bei den Elterntieren eingesetzt werden.

Die wesentlichen Aspekte dieser neuen Vaccine sind:

- erster Impfstoff, der ein **Antigen von S. Infantis** enthält
- für Elterntiere und Legehennen
- verringert die fäkale Ausscheidung und Besiedelung der Elterntiere
- 2-malige Impfung notwendig (ab 6. Woche und spätestens 3 Wochen vor Legebeginn)
- aktive Immunität der Elterntiere gegen S. Enteritidis (Gruppe D),
  gegen S. Typhimurium und S. Heidelberg (Gruppe B) und
- gegen S. Infantis, S. Hadar und S. Virchow (Gruppe C)
- weniger negative Impfreaktionen

Zeitpunkt[1]	Art[2]	Verabreichung[3]	Durchführung
Spät. 1. Tag	Marek	Injektion	Verpflichtend
1. Woche	Coccidiose	Oral	*)
1. Woche	Salmonellen I	Oral	Verpflichtend
4. Woche	IB I + Gumboro	Oral	Verpflichtend
5. Woche	Salmonellen II	Oral	Verpflichtend
6. Woche	ND	Oral	*)
8. Woche	Salmonellen III	Adsorbat	Verpflichtend
8. Woche	CAV	Oral	*)
9. Woche	IB II (QX)	Oral	Verpflichtend
10.Woche	SHS	Oral	*)
11.Woche	Salmonellen IV	Oral	Verpflichtend
12. Woche	AE	Oral	Verpflichtend
13. Woche	IB III (4/91)	Oral	Verpflichend
14. Woche	ILT	Oral/Augentropf	*)
16. Woche	Salmonellen V	Adsorbat	Verpflichtend
16. Woche	IB/Gumboro ND/TRT	Adsorbat	*)
16.Woche	Pocken	Wing web	*)
16. Woche	Stallspez. (E.coli)	Adsorbat	*)

Beschluss des QGV-Vorstandes in der Sitzung 2/2020 vom 02.09.2020

*) diese Impfungen werden empfohlen, erfolgen jedoch je nach Infektionsdruck (regionale Lage des Betriebes, Gesundheitszustand der Herde u.a.) und obliegen der fachlichen Entscheidung des Betreuungstierarztes; darüber hinaus kann der Betreuungstierarzt zusätzliche Impfmaßnahmen ergreifen

[1] alle Zeitpunktangaben für Impfungen sind ca.-Angaben, den exakten Impfzeitpunkt entscheidet der Tierarzt
[2] für alle Impfungen gilt selbstverständlich, dass diese ausschließlich mit hierfür zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden dürfen; es gelten die entspr. gesetzlichen Bestimmungen;
[3] Eine Abweichung von der Applikationsform steht dem Betreuungstierarzt frei, Injektionspräparate sind nur zur Anwendung durch den Tierarzt zugelassen.

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2020-12-11T13:08:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	